
S 6 RA 6422/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB VI § 307b , § 307a -zusatzversorgter Bestandsrentner – Anwendungsbereich des § 307b SGB VI n. F. bei Bestandskraft zuvor erteilten Rentenbescheide – Vergleichsrente
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RA 6422/02
Datum	12.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 77/04
Datum	19.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. März 2004 wird zurückgewiesen. Die Klagen gegen den Bescheid vom 24. August 2005 sowie gegen den Bescheid zum 01. April 2004 und die Rentenanpassungen für die Jahre 2000 bis 2005 werden abgewiesen. Die Beklagte trägt ein Drittel der außergerichtlichen Kosten des Klägers im gesamten Verfahren. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1927 geborene Kläger war in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zuletzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Volkseigenen Betrieb (VEB) M B beschäftigt. Er war aufgrund seiner Tätigkeiten seit dem 1. März 1971 bis zum 29. Februar 1988 in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates (Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG)

einbezogen worden; seit dem 1. März 1988 war er Invalidenrentner und erhielt eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung der DDR und eine Invalidenversorgung aus dem Zusatzversorgungssystem; der Wert der Gesamtversorgung belief sich zum 1. Juli 1990 auf 1.127 DM und zum 31. Dezember 1991 auf 1.229 DM.

In ihrer Funktion als Zusatzversorgungsträger gem. § 8 Abs. 4 AA-G stellte die Beklagte mit bestandskräftigen Bescheiden vom 20. Januar 1994 und 27. März 1997 Zugehörigkeitszeiten des Klägers zum Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 AA-G vom 1. September 1964 bis zum 29. Februar 1988 fest, ferner 1/4r Bezugszeiten bis zum 31. Dezember 1996 die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Beitragsbemessungsgrenzen des § 6 Abs. 2 AA-G in der bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung.

Nach einer pauschalen Umwertung (Bescheid vom 21. Dezember 1992) stellte die Beklagte den Wert des Rechts des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) unter Zugrundelegung der gesamten Versicherungsbiographie erstmals mit Bescheid vom 12. Juni 1995 für die Zeit ab 1. Juli 1990 neu fest (Zahlbetrag ab 1. August 1995 = monatlich 1.470,98 DM). Dieser Bescheid erwuchs ebenso in Bestandskraft wie die Neufeststellungsbescheide vom 25. September 1995 und vom 14. Dezember 1995 (Zahlbetrag ab 1. Februar 1996 = monatlich 1.534,61 DM; 46,0937 persönliche Entgeltpunkte(EP)-Ost); Der Wert des neu festgestellten Rentenrechts überstieg ab 1. Januar 1993 den weiter zu zahlenden Betrag für Dezember 1991, erhöht um 6,84 v. H. (1.313,06 DM), mit 1.365,96 DM. Mit dem Bescheid vom 14. Dezember 1995 hatte die Beklagte dem Widerspruch des Klägers (Schreiben vom 11. Juli 1995) in vollem Umfang abgeholfen.

Mit Bescheid vom 16. Februar 1996 gewährte die Beklagte dem Kläger anstelle der bisherigen EU-Rente für die Zeit ab 1. September 1992 Regelaltersrente (monatlicher Zahlbetrag ab 1. April 1996 = 1.534,61 DM; 46,0937 EP). Für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 1997 stellte die Beklagte die Regelaltersrente mit Bescheid vom 30. Mai 1997 neu fest (monatlicher Zahlbetrag ab 1. Juli 1997 = 2.031,04 DM; 59,2945 EP). Gegen diese Bescheide legte der Kläger keinen Widerspruch ein.

Im April 2002 beantragte der Kläger die "Umwandlung und Dynamisierung" seiner "bestehenden Rente in eine Vergleichsrente auf der Grundlage der Arbeitsentgelte der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende meiner versicherungspflichtigen Tätigkeit". Mit Bescheid vom 7. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2002 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab mit der Begründung, dass eine Neufeststellung der EU-Rente gem. § 307b Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) in der Fassung des Zweiten AA-G-Änderungsgesetzes (2. AA-G-ÄndG; im Folgenden: neuer Fassung n.F. -) nicht in Betracht komme, weil diese Rente am 1. Mai 1999 nicht mehr zu zahlen gewesen sei. Die Regelaltersrente sei schon aufgrund des 1. AA-G-ÄndG laufend aufgrund "unbegrenzter" Entgeltbeiträge gezahlt worden.

Im Klageverfahren hat der Kläger zuletzt beantragt, die Beklagte unter Aufhebung

der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, die bis zum 14. Dezember 1995 erteilten Rentenbescheide zu ändern und die EU-Rente für die Zeit ab 1. Januar 1992 gemäß [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. neu festzustellen sowie die Regelaltersrente unter Änderung des Bescheides vom 30. Mai 1997 unter Berücksichtigung der neu festgestellten EU-Rente sowie unter Zugrundelegung der tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte bis zur allgemeinen Bemessungsgrenze bereits ab dem 1. Juli 1993 neu festzustellen und ihm entsprechend höhere Renten zu zahlen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat diese Klage mit Urteil vom 12. März 2004 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die zulässige Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Festsetzung einer Vergleichsrente gemäß [Â§ 307b Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI](#) n. F. Diese für den Kläger erst mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vorschrift sei schon deshalb nicht anwendbar, weil der Kläger zu diesem Zeitpunkt keine EU-Rente mehr bezogen habe, sondern bereits Regelaltersrente. Dies gelte auch für die Regelaltersrente, weil diese Rente keine Bestandsrente im Sinne von [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. sei, auf die der Kläger bereits am 31. Dezember 1991 Anspruch gehabt habe. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Berücksichtigung seiner tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze für Leistungszeiträume vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996, da sämtliche ihm erteilten Überberufungs- und Rentenbescheide am 28. April 1999 bereits bindend gewesen seien. Die Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 2 AAÜG](#) in der Fassung des 1. AAÜG-ÄndG sei gemäß [Artikel 13 Abs. 7 des 2. AAÜG-ÄndG](#) nur für Personen, für die am 28. April 1999 ein Überberufungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend gewesen sei, bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Da auch alle erteilten Rentenbescheide an diesem Tag bindend gewesen seien, könne der Kläger auch keine Rechte aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Mai 2003 (- [B 4 RA 65/02 R](#) -) herleiten.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter; auf seine Schriftsätze vom 26. Mai 2004, 31. Januar 2005, 13. Mai 2005 und 14. Dezember 2005 nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 24. August 2005 die Regelaltersrente des Klägers für Bezugszeiten ab 1. Mai 1999 unter Anwendung von [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. neu festgestellt (Zahlbetrag ab 1. Oktober 2005 = monatlich 1.507,07 EUR); als höchsten Vergleichswert gemäß [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. hat die Beklagte dabei den Wert der Vergleichsrente festgesetzt (78,8951 EP für die Zeit ab 1. Mai 1999; 78,9951 EP für die Zeit ab 1. Juli 1999; 79,1951 EP für die Zeit ab 1. Juli 2000).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. März 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Änderung sämtlicher seit dem 12. Juni 1995 erteilten Rentenbescheide sowie Änderung des Bescheides über die Beitragsänderungen zum 01. April 2004 und der Entscheidungen über eine Rentenanpassung für die Jahre 2000 bis 2005 ihm

für die Zeit ab 01. Juli 1990 höhere Rentenleistungen zu gewähren, hilfsweise, das Ruhen des Verfahrens bzw. dessen Aussetzung anzuordnen.

Der Kläger stellt hilfsweise eine Reihe von Beweisanträgen; auf den Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 wird insoweit und auch wegen der Begründung der Berufungsanträge im Einzelnen unter den Nummern B. 2.1.1 bis B.2.1.4 verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 24. August 2005 sowie die mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 erstmals erhobenen Klagen gegen den Bescheid zum 01. April 2004 und die Rentenanpassungsentscheidungen in den Jahren 2000 bis 2005 abzuweisen.

Sie bezieht sich hinsichtlich des Bescheides vom 24. August 2005 auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. Oktober 2004 (- [B 4 RA 27/04 R](#) = [SozR 4-2600 Â§ 307b Nr. 5](#)). Weitergehende Ansprüche des Klägers auf Neuberechnung seiner Renten würden nicht bestehen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Äußerlichen wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Rentenakten der Beklagten (2 Bände) und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers und seine Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 24. August 2005, der gemäß den [Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist und über den der Senat kraft Klage zu befinden hatte, sind nicht begründet. Die im Berufungsverfahren erhobenen Klagen gegen den Bescheid über die Beitragsänderungen zum 01. April 2004 und gegen die Rentenanpassungsentscheidungen für die Jahre 2000 bis 2005, über die ebenfalls erstinstanzlich zu entscheiden war, sind bereits unzulässig.

Soweit der Kläger im Berufungsverfahren sich ausgehend von seinem im April 2002 gestellten Überprüfungsantrag weiterhin gegen die Rentenbescheide vom 21. Dezember 1992, 12. Juni 1995 und 25. September 1995 wendet und deren Rücknahme durch die Beklagte begehrt, ist die Anfechtungsklage zwar statthaft, aber mangels Klagebefugnis unzulässig. Gemäß [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) ist die Klage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes beschwert zu sein. Hierfür muss nach dem vom Kläger behaupteten Sachverhalt zumindest die Möglichkeit bestehen, in einem subjektiv-öffentlichen Recht, das es in der Rechtsordnung wirklich gibt und das dem Kläger möglicherweise zusteht, durch den Verwaltungsakt verletzt worden zu sein (vgl.

BSG [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)). Da die Bescheide vom 21. Dezember 1992, 12. Juni 1995 und 25. September 1995 durch den EU-Rentenbescheid vom 14. Dezember 1995 in vollem Umfang ersetzt worden sind und sich im Sinne von Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) erledigt haben, liegen insoweit keine Verwaltungsakte mehr vor, auf deren RÃ¼cknahme der KlÃ¤ger einen Anspruch haben kÃ¶nnte. Die Anfechtungsklage ist auch unzulÃ¤ssig, soweit der KlÃ¤ger nunmehr auch die ÃnderprÃ¼fung der vor dem 1. Januar 1992 ergangenen Rentenwertfestsetzungen begehrt; denn insoweit fehlt es bereits an einer anfechtbaren ÃnderprÃ¼fungsentscheidung der Beklagten. Soweit sich der KlÃ¤ger im ÃnderprÃ¼fungsverfahren hingegen gegen den Bescheid vom 14. Dezember 1995 und die Regelaltersrentenbescheide vom 16. Februar 1996 (BezugszeitrÃ¤ume vom 01. September 1992 bis zum 31. Dezember 1996) und 30. MÃ¤rz 1997 (BezugszeitrÃ¤ume ab 01. Januar 1997 bis zum 30. April 1999) gewandt hat, ist die Klage zulÃ¤ssig; Gleiches gilt fÃ¼r die Klage gegen den im Verlauf des Berufungsverfahrens erteilten Bescheid vom 24. August 2005. Diese Klagen sind jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab 01. Januar 1992 (EU-Rente) bzw. 01. September 1992 (Regelaltersrente) keine hÃ¶heren monatlichen EinzelansprÃ¼che aus seinen Stammrechten auf EU-Rente bzw. Regelaltersrente; hÃ¶here monatliche EinzelansprÃ¼che als die in den Bescheiden vom 14. Dezember 1995, 16. Februar 1996, 30. MÃ¤rz 1997 und 24. August 1995 festgesetzten stehen ihm nicht zu. FÃ¼r die Zeit vor dem 01. Mai 1999 gilt dies schon deshalb, weil die dem KlÃ¤ger erteilten Rentenbescheide ebenso wie die Feststellungsbescheide des ZusatzversorgungstrÃ¤gers vom 20. Januar 1994 und 27. MÃ¤rz 1997 am 28. April 1999 bestandskrÃ¤ftig waren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinen Entscheidungen zu Â§ 6 Abs. 2 AAÃG in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung und zu [Â§ 307b Abs. 1 SGB VI](#) in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. AAÃG-ÃndG (im Folgenden: alter Fassung a.F.-; â [1 BvL 34/95](#) â; â [1 BvL 22/95](#) â und â [1 BvL 22/95 = SozR 3-8570 Â§ 6 Nr. 3](#); â [1 BvR 1926/96](#) â und â [1 BvR 485/97 = SozR 3-2600 Â§ 307 b Nr. 6](#)) ausdrÃ¼cklich den Umfang der Unvereinbarkeit von Â§ 6 Abs. 2 AAÃG in der bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung und von [Â§ 307b SGB VI](#) a.F. dahingehend bestimmt, dass von Verfassungs wegen die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskrÃ¤ftigen Bescheide â vorliegend sÃ¤mtliche dem KlÃ¤ger bis zum 30. Mai 1997 erteilten Rentenbescheide â von der Entscheidung fÃ¼r die Zeit vor ihrer Bekanntgabe unberÃ¼hrt bleiben. Der Bundesgesetzgeber hat eine hiervon abweichende Regelung nicht getroffen (vgl. Art. 13 Abs. 5 und Abs. 7 des 2. AAÃG-ÃndG). Die bis einschlieÃlich 30. Mai 1997 erteilten bestandskrÃ¤ftigen Rentenbescheide der Beklagten fÃ¼r Bezugszeiten bis zum 30. April 1999 bleiben somit unberÃ¼hrt (vgl. zum Ganzen auch: BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001 â [B 4 RA 6/01 R = SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 7](#)). Einer GewÃ¤hrung hÃ¶herer Rentenleistungen im ÃnderprÃ¼fungsverfahren vor dem 1. Januar 1998 steht im Ãbrigen ohnehin die Vorschrift des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) entgegen.

FÃ¼r die Zeit ab 01. Mai 1999 hat die Beklagte die monatlichen EinzelansprÃ¼che des KlÃ¤gers aus seinem Recht auf Regelaltersrente unter Anwendung von [Â§ 307b](#)

[SGB VI](#) n. F. beanstandungsfrei festgesetzt.

Bestand am 31. Dezember 1991 $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ Anspruch auf eine nach dem AA $\ddot{=}$ G $\ddot{=}$ berf $\ddot{=}$ hrte Rente des Beitrittsgebietes, ist die Rente nach den Vorschriften des SGB VI neu zu berechnen, wobei es allein auf das Bestehen einer Leistungsberechtigung am 31. Dezember 1991 unab-h $\ddot{=}$ ngig davon ankommt, ob zun $\ddot{=}$ chst ein Recht auf EU-Rente bestand, das $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ ab 01. September 1992 durch ein Recht auf Regelaltersrente ersetzt worden war (vgl. BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 $\hat{=}$ [B 4 RA 27/04 R = SozR 4-2600 \$\hat{=}\$ 307b Nr. 5](#)). F $\ddot{=}$ r die Zeit vom 01. Januar 1992 an ist zus $\ddot{=}$ tzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die h $\ddot{=}$ here der beiden Renten ist zu leisten (vgl. [\$\hat{=}\$ 307b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB VI](#) n. F.). Nach [\$\hat{=}\$ 307b Abs. 4 SGB VI](#) n. F. ist die danach ma $\ddot{=}$ gebende Rente mit dem um 6,84 von Hundert erh $\ddot{=}$ hten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 $\ddot{=}$ berf $\ddot{=}$ hrten Leistung einschlie $\ddot{=}$ lich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag (EV) be-sitzgesch $\ddot{=}$ zten Zahlbetrag, der sich f $\ddot{=}$ r den 01. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Bei-trittsgebiet geltenden Rentenrechts und den ma $\ddot{=}$ gebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben h $\ddot{=}$ tte, zu vergleichen. Die h $\ddot{=}$ chste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der $\ddot{=}$ berf $\ddot{=}$ hrten Leistung einschlie $\ddot{=}$ lich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Ma $\ddot{=}$ gabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung h $\ddot{=}$ here Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag $\ddot{=}$ bersteigt. Gem $\ddot{=}$ [\$\hat{=}\$ 307b Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#) n. F. ist der besitzgesch $\ddot{=}$ zte Zahlbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzge-sch $\ddot{=}$ zte Zahlbetrag werden nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach [\$\hat{=}\$ 307b Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) n. F. erreicht ([\$\hat{=}\$ 307b Abs. 6 SGB VI](#) n. F.).

Nach den genannten Vorschriften ergibt sich somit f $\ddot{=}$ r zusatzversorgte Bestandsrentner des Beitrittsgebiets $\hat{=}$ wie den Kl $\ddot{=}$ ger $\hat{=}$ der monatliche Wert des Rechts auf Rente aufgrund eines Vergleichs zwischen vier jeweils eigenst $\ddot{=}$ ndig festzusetzenden Geldwerten; der h $\ddot{=}$ chste dieser Werte ist in dem jeweiligen Rentenbezugsmonat ma $\ddot{=}$ geblich (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 $\hat{=}$ [B 4 RA 24/01 R = SozR 3-2600 \$\hat{=}\$ 307b Nr. 9](#)). Zu vergleichen sind nach der Recht-sprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, f $\ddot{=}$ r die nach Ma $\ddot{=}$ gabe des [\$\hat{=}\$ 307b SGB VI](#) n. F. zu regelnden Rentenbezugszeitr $\ddot{=}$ ume ab 01. Mai 1999 folgende Werte: $\hat{=}$ der Wert der SGB VI $\hat{=}$ Rente auf der Grundlage der individuellen Versicherungsbiographie, $\hat{=}$ der Wert der Vergleichsrente nach [\$\hat{=}\$ 307b Abs. 3 SGB VI](#) n. F., $\hat{=}$ der "weiterzuzahlende Betrag" auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitritts- gebiet gegebenen Gesamtanspruchs aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzversor- gung, einmal erh $\ddot{=}$ ht um 6,84 v.H., $\hat{=}$ und der durch den EV "besitzgesch $\ddot{=}$ zte Zahlbetrag" in H $\ddot{=}$ he des f $\ddot{=}$ r Juli 1990 nach dem EV anzusetzenden Gesamtanspruchs aus Sozialpflichtversicherung und Versorgung, der nach [\$\hat{=}\$ 307b Abs. 5 SGB VI](#) n. F. seit 01. Januar 1992 zu dynamisieren ist.

Die Beklagte hat [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. in dem Bescheid vom 24. August 2005 beanstandungs-frei umgesetzt und den gesetzlichen Vorgaben folgend für alle Kalendermonate ab dem 01. Mai 1999 die Zahlbeträge der Vergleichsrente als der gemäß [Â§ 307b Abs. 1 Satz 3 SGB VI](#) n. F. höheren und deshalb "zu leistenden" Rente nach dem SGB VI, des weiterzuzahlenden Betrages (= 1.313,06 DM) und des besitzgeschätzten Betrages (1.127,- DM), der nach Maßgabe des [Â§ 307b Abs. 5 SGB VI](#) n. F. an der Dynamisierung teilnimmt, verglichen und den je-weils höchsten Betrag die Vergleichsrente an den Kläger ausgezahlt (vgl. [Â§ 307b Abs. 6 Satz 1 SGB VI](#) n. F.). Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Vergleichswerte des so genannten weiterzuzahlenden Betrages und des nach dem EV besitzgeschätzten Zahlbetrages zum 01. Juli 1990 vom Kläger erstmals mit seinem Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 beanstandet worden sind und damit einer inhaltlichen Prüfung durch den Senat bereits entgegensteht, dass der Kläger seinen Überprüfungsantrag vom April 2002 von vornherein nur auf die Berechnung einer Vergleichsrente nach [Â§ 307b Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) n. F. erstreckt hatte (vgl. Schreiben des Klägers vom 24. April 2002).

Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche EP (Ost) zu ermitteln, indem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen EP pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird, wobei bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht bleiben ([Â§ 307b Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VI](#) n. F.). Die Ermittlung der durchschnittlichen EP pro Monat erfolgt nach Maßgabe von [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#) n. F. Die gesetzliche Neuregelung folgt damit den Vorgaben des BVerfG in dessen Urteil vom 28. April 1999 (- [1 BvR 1926/96](#) und [485/97](#) -), wonach es mit dem Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) unvereinbar war, dass bei der Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der DDR für die Ermittlung der persönlichen EP (Ost) nach [Â§ 307b SGB VI](#) a. F. ausschließlich die während der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsächlichen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt wurden. Dies stellte eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den sonstigen Bestandsrentnern in der DDR dar, für die ein in der Regel günstigerer 20-Jahreszeitraum (vgl. [Â§ 307a SGB VI](#)) maßgeblich war und ist. Die nunmehr in [Â§ 307b Abs. 1 Satz 2](#) i. V. m. Abs. 3 SGB VI n. F. geregelte Vergleichsrente schafft diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ab, indem sie verhindert, dass einzelne früher zusatzversorgte Bestandsrentner bei der Überleitung des SGB VI auf das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes schlechter gestellt werden als die Bestandsrentner ohne Zusatz- oder Sonderversorgung.

Eine Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers, die durchschnittlichen EP pro Monat mit 47 Arbeitsjahren (= 564 Kalendermonaten) anstelle der von der Beklagten eingestellten 551 Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten zu vervielfältigen, ist nicht ersichtlich. [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 1 SGB VI](#) n. F. sieht eine Ermittlung der persönlichen EP (Ost) im Wege der Vervielfältigung der Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit

"rentenrechtlichen Zeiten", nicht aber der der DDR-Rente zugrunde liegenden Arbeitsjahre, mit den durchschnittlichen EP pro Monat vor. Abgesehen davon, dass der DDR-Rentenleistung des Klägers nur 43 Arbeitsjahre zugrunde lagen, können rentenrechtliche Zeiten nur solche im Sinne von [Â§ 54 Abs. 1 SGB VI](#) sein. Dies ergibt sich auch durch einen Vergleich von [Â§ 307b Abs. 3 Nr. 1 SGB VI](#) n. F. mit [Â§ 307a Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#), der bei den nicht zusatzversorgten Bestandsrentnern des Beitrittsgebiets für die Ermittlung der für den Monatsbetrag der Rente maßgebenden persönlichen EP (Ost) eine Vervielfältigung der durchschnittlichen EP je Arbeitsjahr mit der Anzahl an Arbeitsjahren anordnet. Das BVerfG (vgl. aaO) hat zwar [Â§ 307b Abs. 1 SGB VI](#) a. F. beanstandet, soweit bei der Neuberechnung von Bestandsrenten bei Zugehörigkeit zu einem Sonder- bzw. Zusatzversorgungssystem für die Ermittlung der persönlichen EP die während der gesamten Versicherungszeit bezogenen Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden, während für die sonstigen Bestandsrentner im Beitrittsgebiet nach [Â§ 307a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) ein 20-Jahreszeitraum maßgeblich ist. Dem Urteil des BVerfG ist dagegen nicht zu entnehmen, dass bei den zusatzversorgten Bestandsrentnern der Durchschnittswert der kalenderjährlich in den letzten 20 Jahren der Versicherungsbiographie vor Rentenbeginn erzielten EP auf sämtliche Arbeitsjahre nach DDR-Recht zu übertragen ist, selbst wenn diese keine rentenrechtlichen Zeiten im Sinne des SGB VI sein sollten. Bereits das BSG hatte bei seiner verfassungskonformen Auslegung der Vorgaben des BVerfG (vgl. Urteil vom 03. August 1999 – [B 4 RA 50/97 R = SozR 3-2600 Â§ 307 b Nr. 7](#)) entschieden, dass der Durchschnittswert der im Rahmen der Vergleichsberechnung ermittelten EP entsprechend [Â§ 307a Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) für jedes Jahr des Versicherungslebens, (nur und) soweit dieses mit "rentenrechtlichen Zeiten" belegt ist, in die Rentenformel einzustellen ist, höchstens bis zum Wert von 1,8 EP pro Kalenderjahr. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes an diese Auslegung angeknüpft und die Vorgaben des BVerfG verfassungskonform umgesetzt (vgl. BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 – [B 4 RA 24/01 R = SozR 3 – 2600 Â§ 307b Nr. 9](#)). Ein weitergehender bundesrechtlicher Anspruch des Klägers ist nicht gegeben. Der Regelung des [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. ist die DDR-rechtliche Rentenwertermittlung aus Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (Arbeitsjahre) fremd. Es war auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte des Klägers aus [Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) und [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) nicht geboten, bei der Ermittlung des Wertes der Vergleichsrente nach [Â§ 307b Abs. 3 SGB VI](#) n. F. auf die Anzahl der DDR-rechtlich berücksichtigten Arbeitsjahre abzustellen. Bereits die Regelung des [Â§ 307a SGB VI](#) stellt nicht auf sämtliche nach DDR-Recht zu berücksichtigenden Arbeitsjahre ab, sondern nur auf Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten (vgl. [Â§ 307a Abs. 3 SGB VI](#)). Unberücksichtigt bleiben in der DDR-Rente enthaltene Zurechnungsjahre wegen der Geburt von Kindern bzw. aufgrund langjähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit. [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. honoriert diese Zeiten durch EP-Zuschläge nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5. Derartige Zuschläge sind auch bei der Vergleichsrente des Klägers beanstandungsfrei in Ansatz gebracht worden, und zwar für die zwei Kinder im Umfang von 1,5 EP für die Zeit bis zum 30. Juni 1998, für die Zeit vom 01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 im

Umfang von 1,7 EP, für die Zeit vom 01. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 im Umfang von 1,8 EP und für die Zeit ab 01. Juli 2000 im Umfang von 2 EP. Im Übrigen wird der sich aus der so genannten Systemtrennung ergebende "Nachteil", dass gegebenenfalls DDR-Arbeitsjahre nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, durch die Schutzfunktion des nach dem EV bestandsgeschätzten Zahlbetrages ausgeglichen. Dieser nach [§ 307b Abs. 5 SGB VI](#) n. F. entsprechend den Anpassungsvorschriften für den aktuellen Rentenwert ([§ 63 Abs. 7](#), [§ 68 SGB VI](#)) zu dynamisierende Zahlbetrag richtet sich nach dem für Juli 1990 anzusetzenden Gesamtanspruch aus Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgung und schreibt damit den Wert des DDR-Rentenrechts des Klägers fort, in das auch dessen sämtliche Arbeitsjahre nach DDR-Recht eingeflossen sind. Durch die Dynamisierung wird gewährleistet, dass sich dieser geschätzte Zahlbetrag nicht inflationsbedingt fortlaufend verringert. In dieses Renteneigentum des Klägers ist aber ebenso wenig eingegriffen worden wie in den weiterzuzahlenden Betrag auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gegebenen Gesamtanspruchs aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgung, einmal erhöht um 6,84 v. H.

Die Beklagte hat bei der Ermittlung der durchschnittlichen EP pro Monat für die Vergleichsrente zutreffend die Summe der Arbeitsentgelte des Klägers im maßgebenden 20-Jahreszeitraum vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung in Ansatz gebracht, die Summe dieser Arbeitsentgelte mit 240 vervielfacht und durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung geteilt und sodann durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus der Anlage 12 zum SGB VI und durch 12 geteilt ([§ 307b Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 SGB VI](#) n. F.). Für Zeiten vor dem 01. März 1971 hat die Beklagte dabei die Arbeitsentgelte des Klägers bis zu höchstens 600 Mark (M) der DDR für jeden belegten Kalendermonat berücksichtigt ([§ 307b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) n. F.). Die Berücksichtigung von Entgelten bis 600 M für belegungsfristige Kalendermonate vor dem 01. März 1971 ergibt sich daraus, dass die Vergleichsrente nach [§ 307b SGB VI](#) n. F. lediglich eine generelle Schlechtdarstellung des von dieser Vorschrift erfassten Personenkreises an Bestandsrentnern gegenüber dem von [§ 307a SGB VI](#) erfassten Personenkreis verhindern soll. Für den letztgenannten Personenkreis sind vor dem 01. März 1971 – dem Tag, an dem die allgemein zugängliche Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) in der DDR eingeführt worden war – aber keine Arbeitsentgelte über 600 Mark monatlich rentensteigernd zu berücksichtigen. Denn Zeiten der Zugehörigkeit zur FZR, die gemäß [§ 307a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b SGB VI](#) für die Berechnung der persönlichen EP heranzuziehen sind, können vor dem 01. März 1971 nicht angefallen sein. Aus den genannten Gründen sind auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in [§ 307b Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 SGB VI](#) n. F. für Zeiten vor dem 01. März 1971 angeordnete Begrenzung der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte auf bis zu höchstens 600 M für jeden belegten Kalendermonat nicht ersichtlich (vgl. BSG, Urteil vom 31. März 2004 – [B 4 RA 11/03 R](#) – veröffentlicht in juris). Insbesondere ist eine Besserstellung zusatzversorgter Bestandsrentner durch die Einstellung von monatlichen Entgelten oberhalb von 600 M für Zeiten vor dem 01. März 1971 mit Blick auf [Art. 3 Abs. 1](#)

[GG](#) nicht geboten. Gleiches gilt für eine Dynamisierung des geschätzten Zahlbetrages vom Juli 1990 bereits ab 01. Juli 1990, wie sie der Kläger erstmals im Berufungsverfahren geltend gemacht hat (vgl. Nr. 1.1. seines unter B 2. formulierten Sachantrages).

Die im Hinblick auf den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von der Beklagten getroffenen Anrechnungsentscheidungen in den Bescheiden vom 14. Dezember 1995, 16. Februar 1996, 30. März 1997 und 24. August 2005 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens; der Kläger hat sich gegen diese Anrechnungsentscheidungen weder mit seinem Überprüfungsantrag noch nachfolgend im gerichtlichen Verfahren gewandt. Gleiches gilt für den Teilwert der Rentenrechte des Klägers aus den EP, die sich aus den von 1954 bis 1957 zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten ergeben; der diesbezüglich vom Kläger gestellte Überprüfungsantrag ist von der Beklagten noch zu bescheiden (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 18. November 2005).

Die Beklagte hat dadurch, dass sie in den Bescheiden vom 14. Dezember 1995, 15. Februar 1996, 30. Mai 1997 und 24. August 2005 für die dort geregelten Bezugszeiträume jeweils monatliche Rentenhöchstbeträge festgesetzt hat, auch nicht gegen das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses verstoßen. Danach darf ein die Rente endgültig bewilligender Bescheid erst ergehen, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend erklärt ist und die Rentenhöhe endgültig feststeht (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 1996 – [4 RA 95/94](#) – nicht veröffentlicht). Dies war hier der Fall, weil die so genannten Überprüfungsbescheide des Zusatzversorgungsträgers in Bestandskraft erwachsen sind.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 erstmals Klagen gegen die Renten-anpassungen für die Jahre 2000 bis 2005 sowie gegen den Bescheid über die Beitragsänderungen zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum 01. April 2004 erhoben hat, sind diese Klagen bereits unzulässig. Denn aus dem Vorbringen des Klägers und dem Sachstand ergibt sich nicht einmal die Möglichkeit, dass der Kläger durch die Rentenanpassungsmittelungen und den Beitragsänderungsbescheid zum 01. April 2004 in seinen Rechten hätte verletzt sein können. Gegenstand der mit der Klage angegriffenen Bescheide war allein die Rücknahme bzw. Änderung der Höchstwertfestsetzungen seiner Rechte auf EU-Rente bzw. Regelaltersrente. Die im Verlauf des Verfahrens bzw. teilweise bereits vor seiner Anhängigkeit ergangenen Rentenanpassungsmittelungen haben diese Höchstwerte der Stammrechte auf Rente im Sinne von [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) weder abgeändert noch ersetzt. Sie setzen diese Höchstwerte lediglich als Grundlage für die Anpassungsentscheidung voraus (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2003 – [B 4 RA 41/02 R = SozR 4-2600 Â§ 260 Nr. 1](#)). Auch die erstmals im Berufungsverfahren beanstandete Entscheidung der Beklagten hinsichtlich der Beitragsansprüche des Pflegeversicherungsträgers bildet einen selbstständigen Streitgegenstand, der dem Senat mit der Berufung ebenfalls nicht angefallen ist; auch insoweit fehlt es somit an der funktionalen Zuständigkeit des Landessozialgerichts (vgl. [Â§ 29 SGG](#)).

Den hilfsweise gestellten Beweisanträgen des Klägers, die sich im Wesentlichen auf sozialpolitische Erwägungen beziehen, war nicht zu entsprechen. Denn der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist geklärt. Für eine Ruhens- bzw. Aussetzungsanordnung bestand ebenfalls kein Anlass, weil die entscheidungserheblichen Rechtsfragen – wie dargelegt – höchststrichterlich geklärt sind.

Die gemischte Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass der Kläger (nur) mit seinem Begehren auf Feststellung einer Vergleichsrente nach [Â§ 307b SGB VI](#) n. F. für die Zeit ab 01. Mai 1999 – wie im Bescheid der Beklagten vom 24. August 2005 verlautbart – hat durchdringen können.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024